

Minderbezahlung der Personalstelle trotz vollem Arbeitsumfang

Beitrag von „chemikus08“ vom 7. Januar 2024 14:33

Die GEW hat den Rechtsschutz zu Recht verweigert, da bei tarifbeschäftigen (Aufgrund der Schilderung gehe ich von Tarifbeschäftigung aus) Kollegen eine im Tarifvertrag festgelegte Ausschlussfrist von sechs Monaten existiert. Was hinter diesem Zeitvorhang liegt kann nachträglich nicht mehr eingefordert werden. Diese Ausschluss Frist ist Arbeitsgericht mittlerweile durchgekaut. Da besteht in der Tat Null Chance den Prozess zu gewinnen und insoweit kann ich die Entscheidung nachvollziehen. Für einen Prozess bei klarer Ausgangsprognose ca. 4000 Euro aus dem Fenster zu werfen muss nicht sein. Ich selber habe damals auch geschlafen und die Anerkennung förderungsfähiger Zeiten zu spät eingefordert. Da waren dann auch 10000 Euro vor dem Vorhang. □